

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT DGS.2024.4 vom 19. Februar 2024**

BS Appellationsgericht, 2024-02-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_DGS.2024.4](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_DGS.2024.4)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT DGS.2024.4 du 19 février 2024

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT DGS.2024.4 del 19 febbraio 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 425 der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) können Forderungen aus Verfahrenskosten unter bestimmten Voraussetzungen gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden. Verfahrenskosten im Sinne von Art. 425 StPO sind die Kosten des Strafverfahrens und die Gerichtsgebühren, nicht jedoch Bussen oder Geldstrafen. Zuständig für den Entscheid nach Art. 425 StPO ist die Strafbehörde. Im Kanton Basel-Stadt sind Gesuche um Erlass der Verfahrenskosten von dem Gericht zu entscheiden, welches als letzte kantonale Instanz die Tragung der Verfahrenskosten festgelegt hat. Die funktionelle Zuständigkeit innerhalb des Gerichts liegt gemäss § 43 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) beim Einzelgericht (statt vieler: AGE SB.2018.13 vom 10. September 2021 E. 1). Das Berufungsurteil wurde durch das Appellationsgericht erlassen, weshalb zur Behandlung des Kostenerlassgesuchs die Einzelrichterin des Appellationsgerichts zuständig ist.

### **E. 2**

2.1 Art. 425 StPO schafft die Möglichkeit, Forderungen aus Verfahrenskosten zu stunden oder, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person, herabzusetzen oder zu erlassen. Für eine Herabsetzung oder einen Erlass müssen die wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person derart angespannt sein, dass eine (ganze oder teilweise) Kostenaufgabe unbillig erscheint. Das ist dann der Fall, wenn der Betroffene mittellos ist oder die Höhe der Kosten zusammen mit seinen übrigen Schulden seine Resozialisierung beziehungsweise sein finanzielles Weiterkommen ernsthaft gefährden kann (Griesser, in Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Auflage 2020, Art. 425 N 1a; Domeisen, in: Basler Kommentar, 3. Auflage 2023, Art. 425 StPO N 4; AGE SB.2017.15 vom 27. Mai 2020 E. 2.1). Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang immer, dass der definitive Erlass von Gerichtskosten eine weitreichende Wirkung aufweist. So können einmal erlassene Verfahrenskosten selbst dann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn der Schuldner in der Folgezeit in günstigere finanzielle Verhältnisse kommt. Die Gewährung des Kostenerlasses ist deshalb mit Zurückhaltung vorzunehmen; deutlich weniger weit geht eine Ratenzahlung (AGE SB.2017.73 vom 24. März 2021 E. 2.1, SB.2014.28 vom 28. August 2019 E. 2.1). Mit der Konzipierung von Art. 425 StPO als Kann-Bestimmung bleibt der zuständigen Strafbehörde ein grosser Ermessens- und Beurteilungsspielraum (BGer 6B\_1184/2019 vom 25. Juni 2020 E. 1.1, 6B\_886/2019 vom 25. September 2019 E. 2).

2.2 Aus den eingegangenen Unterlagen ergibt sich, dass die finanziellen Verhältnisse des Gesuchstellers zwar gewiss nicht komfortabel, aber zugleich stabil sind und nicht als geradezu prekär bezeichnet werden können. Seine Ausgaben für die Miete sind mit monatlich CHF 621.50 (inklusive Heizkostenpauschale) bescheiden (er ist immer noch an der [...] wohnhaft) und die Krankenkassenprämien von stattlichen CHF 668.■ pro Monat werden via Prämienverbilligung direkt bezahlt, sind also nicht in den monatlichen CHF 2'297.■, die sich aus CHF 1'007.■ AHV-Rente (im Jahr 2023) und CHF 1'290.■ Ergänzungsleistungen zusammensetzen, enthalten. Unterstützungspflichten sind keine ersichtlich und werden auch keine geltend gemacht. Kommt dazu, dass das Sparguthaben immerhin CHF 778.■ beträgt.

2.3 Unter diesen Umständen sind die Voraussetzungen für einen vollständigen Kostenerlass nicht gegeben. Vielmehr erscheint es zumutbar, dass der Gesuchsteller während zwei Jahren monatlich CHF 150.■, somit insgesamt CHF 3'600.■, an die gesamten Verfahrenskosten bezahlt. Wenn er diese Zahlungen regelmässig leistet, wird ihm dannzumal der Restbetrag der Verfahrenskosten von CHF 536.30 erlassen. Die Raten sind jeweils am ersten Tag des Monats fällig, erstmals zahlbar per 1. April 2024. Bei Ausbleiben einer einzigen Ratenzahlung wird der gesamte Restbetrag sofort fällig und verzinslich.

### **E. 3**

Das Erlassgesuch ist demgemäss teilweise gutzuheissen. Es werden keine Kosten erhoben (§ 40 des Gerichtsgebührenreglements [GGR, SG 154.810]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.